

Konstituierende Sitzung 2015



Erste Tagung
der 36. ordentlichen Landessynode
1./2. Februar 2015

DOKUMENTATION PROTOKOLL

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
Sonntag, 1. Februar 2015		
	Gottesdienst mit Abendmahl in der Christuskirche zu Detmold	5
Montag, 2. Februar 2015		
1.	TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch das älteste geistliche Mitglied der Synode	7
2.	TOP 2: Andacht	7
3.	TOP 3: Namensaufruf	7
4.	TOP 4: Beauftragung eines Mitgliedes der Landessynode mit der vorläufigen Führung des Verhandlungsberichtes	9
5.	TOP 5: Ablegung des Gelöbnisses durch den Altersvorsitzenden	9
6.	TOP 6: Verpflichtung der übrigen Synodalen	9
7.	TOP 7: Ansprache des Altersvorsitzenden zur Einleitung der Verhandlungen der synodalen Amtszeit 2015 - 2018	10
8.	TOP 8: Feststellung der Gültigkeit der Wahlen zur Landessynode	10
9.	TOP 9: Wahl des oder der Vorsitzenden der Landessynode – Präses -	10
10.	TOP 10: Wahl der übrigen Mitglieder des Synodalvorstandes und des vierten synodalen Mitgliedes des Landeskirchenrates sowie der ersten und zweiten Stellvertreter und Stellvertreterinnen	12

Lfd. Nr.		Seite
11.	TOP 11: Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers der Landessynode und der Stellvertreterin / des Stellvertreters	17
12.	TOP 12: Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 25. November 2014 zur Kirchensteuerordnung (fünfte Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1,2 Verf.	18
13.	TOP 13: Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 25. November 2014 zum Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015 (Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1,2 Verf.	19
14.	TOP 14: Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 16. Dezember 2014 zur Kirchensteuerordnung (sechste Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1,2 Verf.	23
15.	TOP 15: Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 16. Dezember 2014 zum Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015 (2. Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1,2 Verf.	24
16.	TOP 16: Wahlen zu den Ausschüssen, Kammern, Arbeitskreisen	27
	16.1: Theologischer Ausschuss	28
	16.2: Rechts- und Innenausschuss	28
	16.3: Finanzausschuss	29
	16.4: Nominierungsausschuss	29
	16.5: Rechnungsprüfungsausschuss	30
	16.6: Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und -entwicklung	30
	16.7: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung	31
	16.8: Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit	32
	16.9: Kammer für öffentliche Verantwortung	32
	16.10: Schulkammer	32

Lfd. Nr.		Seite
	16.11: Jugendkammer	33
	16.12: Kammer für den ländlichen Raum	33
	16.13: Kammer für Kirchenmusik	33
16.	16.14: Kammer für Diakonie	34
	16.15: Arbeitskreis kirchlicher Unterricht	34
17.	TOP 17: Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe und seiner Stellvertreter	34
18.	TOP 18: Bildung eines Spruchkollegiums gem. §§ 15 ff. des Kirchengesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche	35
19.	TOP 19: Anträge und Eingaben an die Synode	41
20.	TOP 20: Termine und Orte der nächsten Sitzungen	41
21.	TOP 21: Verschiedenes	42

Verhandlungsbericht¹

Dem Verlauf der 1. Tagung der 36. ordentlichen Landessynode liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 16. Dezember 2014 zu Grunde (Anlage 1).

Sonntag, 1. Februar 2015 Eröffnungsgottesdienst in der Christuskirche zu Detmold

Zur Eröffnung der konstituierenden Tagung der 36. ordentlichen Landessynode findet in der Christuskirche zu Detmold ein Abendmahlsgottesdienst für die Landeskirchengemeinde statt (Anlage 2).

Der Abendmahlsgottesdienst wird gestaltet von Landessuperintendent Dietmar Arends, Pfarrer Richard Krause, Pfarrerin Stefanie Rieke-Kochsiek, Kirchenrat Dr. Arno Schilberg und Kirchenrat Tobias Treseler.

Die musikalische Begleitung erfolgt durch Uta Singer, Volker Jänig, den Bläserkreis des Lippischen Posaundienstes unter der Leitung von Christian Kornmaul und die Kantorei der Christuskirche Detmold unter der Leitung von Burkhard Geweke.

Landessuperintendent Arends hält seine Predigt zu Daniel 9, 18 und stellt eine Verbindung her zu den Aufgaben der Synodalen, in den kommenden Jahren die Lippische Landeskirche zu leiten. Er betont, es tue gut, dabei auf Gottes Barmherzigkeit zu vertrauen. Während des Gottesdienstes

¹ Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodalebüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage www.lippische-landeskirche.de angefordert werden.

werden die Lieder EG 634, 1-3, EG 355, 1-5, EG 262, 1-7, EG 229, 1-33, EG 272 und EG 320, 1-3, 5, 6, 8 gesungen. Der Gottesdienst endet mit der Bitte um den Segen und einem Nachspiel der Bläser.

Die Kollekte für die Flüchtlingsarbeit der Diakonie Katastrophenhilfe erbringt 620,00 Euro.

Nach dem Gottesdienst findet ein Abend der Begegnung im Festsaal des Diakonissenhauses statt. Zu diesem Abend sind die Synodalen der 36. ordentlichen Landessynode, die ausgeschiedenen Synodalen der 35. ordentlichen Landessynode und die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Begleitpersonen eingeladen. Der Abend wird musikalisch begleitet von drei Studierenden der Hochschule für Musik Detmold. Während des Abends der Begegnung werden die ausgeschiedenen Synodalen mit einem Dank für ihr Engagement für die Lippische Landeskirche verabschiedet.

Montag, 2. Februar 2015

Konstituierende Sitzung im Landeskirchenamt

TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch das älteste geistliche Mitglied der Landessynode

Synodale Christiane Nolting eröffnet die konstituierende Sitzung der Synode. Sie erklärt, sie sei zwar nicht das älteste geistliche Mitglied der Synode, jedoch habe Pfarrer Stadermann auf die Sitzungsleitung verzichtet, da er zur Wahl als Präses der Synode nominiert ist.

TOP 2 Andacht

Vor Aufnahme der Verhandlungen hält Synodale Nolting eine Andacht über den Lehrtext des heutigen Tages aus Hebräer 12, 1-2. Die Andacht beginnt mit dem gemeinsam gesungenen Lied EG 450, 1-4 und endet mit einem Gebet und der 5. Strophe des Liedes EG 450.

TOP 3 Namensaufruf

Zunächst begrüßt Synodale Nolting die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die Landespfarrer, die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, die Vertreter der Presse und die Gäste.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 3):

Klasse Nord

Dirk Christian Hauptmeier, Gerald Busse, Fred Niemeyer, Rolf Sandmann, Renate Krietenstein, Udo Siekmann, Vera

Varlemann, Marianne Ulbrich (bis 13:00 Uhr), Karl-Heinz Schäfer, Helga Reker.

Klasse Ost

Holger Postma, Michael Stadermann, Michael Keil, Dr. Udo Süthoff, Jörg Braunstein, Friederike Heer, Andrea Peter, Norbert Franzen, Peter Ehlers, Marlis Steffestun.

Klasse Süd

Dieter Bökemeier, Brigitte Fenner, Michael Fleck, Friedrich Wilhelm Kruel, Bärbel Janssen, Doris Frie, Susanne Schüring-Pook, Werner Haase, Dr. Matthias Windmann, Vera Sarembe-Ridder.

Klasse West

Andreas Gronemeier, Christiane Nolting, Wiltrud Holzmüller, Gert Deppermann, Siegfried Habicht, Annette Kerker, Kerstin Koch, Brigitte Kramer, Matthias Neuper, Carsten Schulze.

Lutherische Klasse

Andreas Lange, Steffie Langenau, Richard Krause, Elisabeth Webel, Dirk Henrich-Held, Hans-Joachim Schröder, Heinrich Klinzing, Helga Werthmann, Friederike Margarete Miketic, Ingo Gurcke.

Berufene Mitglieder

Volker Jänig; der Platz von Gerhard-Wilhelm Brand bleibt frei, da auch die Vertreterin verhindert ist; Axel Martens, Prof. Dr. Thomas Grosse, Dr. Helmut Kauther; der Platz von Prof. Dr. Michael Weinrich bleibt leer, da auch die Vertreterin verhindert ist.

Die Landessynode ist mit 54 von insgesamt 56 Mitgliedern beschlussfähig.

TOP 4 Beauftragung eines Mitgliedes der Landessynode mit der vorläufigen Führung des Verhandlungsberichtes

Synodale Nolting bittet den Synodalen Klinzing, einstweilen den Verhandlungsbericht zu führen. Synodaler Klinzing erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden und die Synode stimmt dem zu.

TOP 5 Ablegung des Gelöbnisses durch den Altersvorsitzenden

Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen. Synodale Nolting legt als Vorsitzende gemäß § 16 Ziffer 3 der Geschäftsordnung das Gelöbnis nach dem Wortlaut von Artikel 90 der Verfassung ab, indem sie spricht:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Pflichten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den bestehenden kirchlichen Ordnungen gemäß erfüllen und danach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

TOP 6 Verpflichtung der übrigen Synodalen

Auf Bitte der Vorsitzenden legen nachfolgend auch alle weiteren Synodalen das Gelöbnis ab, und zwar mit den gemeinsam gesprochenen Worten: **„Dasselbe gelobe ich vor Gott“** (Art. 92 Abs. 2 der Verfassung, § 16 Ziffer 3 der Geschäftsordnung).

TOP 7 Ansprache des Altersvorsitzenden

Synodale Nolting appelliert in ihrer Ansprache an die Synodalen, die Wahlsynode nicht als notwendiges Übel, sondern als Chance der Neuordnung und Freude zu sehen. Sie spannt einen Bogen von der Apostelgeschichte im Neuen Testament mit der Berufung der Jünger Jesu und der Nachwahl des zwölften Apostels zur heutigen Wahlsynode.

TOP 8 Feststellung der Gültigkeit der Wahlen zur Landessynode

Auf Bitte der Vorsitzenden berichtet Kirchenrat Dr. Schilberg, die Vorprüfung der synodalen Wahlen durch den Landeskirchenrat (Anlage 4), habe keine Beanstandungen ergeben. Da auf Nachfrage keine Einsprüche aus der Mitte der Synode vorliegen, stellt Synodale Nolting fest:

Die Wahlen zur Landessynode sind ordnungsgemäß nach der Verfassung erfolgt. Es besteht somit kein Anlass zur Beanstandung, so dass die Wahlen endgültig sind (Art. 82 Abs. 3 Verfassung i.V.m. § 16 Ziffer 5 der Geschäftsordnung).

Die Synode stimmt dieser Feststellung einstimmig zu.

TOP 9 Wahl des oder der Vorsitzenden der Landessynode (Präses)

Von den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes werden zur Vorbereitung der anstehenden Wahlen Blöcke mit Stimmzetteln verteilt.

Die Vorsitzende weist auf die der Synode zugegangene Vorlage des Landeskirchenrates zur Besetzung des Synodalvorstandes / Landeskirchenrates hin, die durch Beratung des

Nominierungsausschusses entstanden ist (Anlage 5). Daraus ergibt sich, dass der Synodale Michael Stadermann für das Amt des Vorsitzenden der Landessynode vorgeschlagen ist. Synodale Nolting fragt, ob aus der Mitte der Synode weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Das ist nicht der Fall.

Pfr. Michael Stadermann stellt sich vor. Er beginnt mit persönlichen Angaben und beschreibt anschließend seinen beruflichen Werdegang. Er geht auf die Aufgaben eines Präses der Lippischen Landeskirche ein und bestätigt, er wolle diese Aufgaben gern für weitere vier Jahre übernehmen.

Nachdem auf Nachfrage der Vorsitzenden keine Personaldebatte gewünscht wird, stellt sie zur Zahl der Stimmberechtigten fest, dass 54 stimmberechtigte Synodale anwesend sind. Daher sei im ersten und ggfs. zweiten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit von 28 Stimmen erforderlich. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit Stimmzettel.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf den Synodalen	
Michael Stadermann	49
Gegenstimmen	4
Enthaltungen	1

Synodale Nolting stellt fest, dass der Synodale Michael Stadermann damit als Präses der 36. ordentlichen Landessynode gewählt ist.

Auf Befragen der Vorsitzenden nimmt Synodaler Stadermann die Wahl an.

Synodale Nolting gratuliert mit einem Blumenstrauß und die Mitglieder des Landeskirchenamtes beglückwünschen Präses Stadermann zu seiner Wahl.

Die Sitzung wird für eine Frühstückspause vom 09:45 Uhr bis 10:10 Uhr unterbrochen.

Präses Stadermann übernimmt den Vorsitz der Synode und dankt der Synodalen Nolting für die bisherige Sitzungsleitung sowie der Synode für das Vertrauen, das sie ihm mit seiner Wahl ausgesprochen hat.

Für die Neulinge unter den Synodalen weist er auf einige Verfahrensabläufe hin.

TOP 10 Wahl der übrigen Mitglieder des Synodalvorstandes und des vierten synodalen Mitgliedes des Landeskirchenrates sowie der ersten und zweiten Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Zu den folgenden Wahlen, die jeweils mit Stimmzettel erfolgen, wird der Einfachheit halber zu Protokoll genommen, dass der Präses zu dem Wahlvorschlag des Landeskirchenrates unter Beteiligung des Nominierungsausschusses jeweils die Frage stellt, ob weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode gemacht werden. Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten fragt Präses Stadermann, ob eine Personaldebatte gewünscht wird. Das ist bei keiner Kandidatin bzw. keinem Kandidaten der Fall.

Erste/r Beisitzer/in des Synodalvorstandes (lutherisch)
Nominierungsvorschlag: Synodaler Dirk Henrich-Held.
Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Henrich-Held	46
Gegenstimmen	4
Enthaltungen	3

Damit ist der Synodale Henrich-Held gewählt.

Zweite/r Beisitzer/in des Synodalvorstandes (reformiert)

Nominierungsvorschlag: Synodale Susanne Schüring-Pook und Bärbel Janssen.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Schüring-Pook und auf Syn. Janssen	39 10
Enthaltungen	3
ungültig	1

Damit ist die Synodale Schüring-Pook gewählt.

Viertes synodales Mitglied des Landeskirchenrates (reformierte/r Kirchenälteste/r gem. Art. 104 Abs. 1 Ziff. 2 Verfassung)

Nominierungsvorschlag: Synodale Kerstin Koch.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Koch	48
Gegenstimmen	4
Enthaltungen	1

Damit ist die Synodale Koch gewählt.

Mit der Wahl der Synodalen Koch ist der Landeskirchenrat komplett und die gewählten Personen wechseln an den Vorstandstisch.

Erste/r Stellvertreter/in des/r Präses der Landessynode

Nominierungsvorschlag: Synodale Brigitte Fenner.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Fenner	48
Gegenstimmen	2
Enthaltungen	3

Damit ist die Synodale Fenner gewählt.

Erste/r Stellvertreter/in des/r ersten Beisitzers/in

Nominierungsvorschlag: Synodale Helga Werthmann.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Werthmann	48
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	4

Damit ist die Synodale Werthmann gewählt.

Erste/r Stellvertreter/in des/r zweiten Beisitzers/in

Nominierungsvorschlag: Synodaler Friedrich Wilhelm Kruel.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Kruel	51
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	2

Damit ist der Synodale Kruel gewählt.

**Erste/r Stellvertreter/in des vierten synodalen Mitgliedes
des Landeskirchenrates**

Nominierungsvorschlag: Bärbel Janssen.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen Syn. Janssen	51
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	1

Damit ist die Synodale Janssen gewählt.

Zweite/r Stellvertreter/in des/r Präses der Landessynode

Nominierungsvorschlag: Synodaler Michael Keil.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Syn. Keil	52
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	2

Damit ist der Synodale Keil gewählt.

Zweite/r Stellvertreter/in des/r ersten Beisitzers/in

Nominierungsvorschlag: Synodale Friederike Margarete Miketic. Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Syn. Miketic	54

Damit ist die Synodale Miketic einstimmig gewählt.

Zweite/r Stellvertreter/in des/r zweiten Beisitzers/in

Nominierungsvorschlag: Synodale Brigitte Kramer.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen:	54
Davon entfallen auf Syn. Kramer	47
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	6

Damit ist die Synodale Kramer gewählt.

Zweite/r Stellvertreter/in des/r vierten synodalen Mitgliedes des Landeskirchenrates

Nominierungsvorschlag: Synodale Friederike Heer.

Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen:	54
Davon entfallen auf Syn. Heer	51
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	2

Damit ist die Synodale Heer gewählt.

Nachdem auch die Stellvertreter des Landeskirchenrates gewählt sind, dankt Präses Stadermann dem aus dem Landeskirchenrat ausgeschiedenen Synodalen Gert Deppermann für seine achtjährige verantwortungsvolle Mitarbeit im Landeskirchenrat.

TOP 11 Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers der Landessynode und der Stellvertreterin / des Stellvertreters

Schriftführerin / Schriftführer

Nominierungsvorschlag: Synodaler Heinrich Klinzing.
Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen:	54
Davon entfallen auf Syn. Klinzing	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
Ungültige Stimmen	1

Damit ist der Synodale Klinzing gewählt.

Stellvertr. Schriftführerin / Schriftführer

Nominierungsvorschlag: Synodaler Peter Ehlers.
Keine weiteren Vorschläge.

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen:	54
Davon entfallen auf Syn. Ehlers	52
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	1
Ungültige Stimmen	1

Damit ist der Synodale Ehlers gewählt.

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Sitzung wird für eine Lüftungspause von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr unterbrochen.

TOP 12 Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 25. November 2014 zur Kirchensteuerordnung (fünfte Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1, 2 Verf.

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlagen zu TOP 12 (Anlage 6) und TOP 13 (Anlage 7) ein. Er erklärt, Staat und Kirche würden bei den Kirchensteuern zusammenwirken und schildert das grundsätzliche Verfahren, wonach aufgrund staatlicher Gesetze die Kirchensteuerordnung zu ändern und das Kirchengesetz über die Feststellung des Kirchensteuerhebesatzes anzupassen ist. Er geht auf die einzelnen Änderungen der Kirchensteuerordnung ein und erläutert anschließend das Verfahren einer Notverordnung.

Zum Kirchensteuerhebesatz teilt er mit, es gebe keine inhaltlichen Änderungen.

Präses Stadermann dankt Dr. Schilberg für seine Ausführungen und fragt nach Wortmeldungen. Da keine Rückfragen erfolgen, verliest er den Beschlussvorschlag und bittet um Zustimmung.

Die Synode beschließt einstimmig:

Beschluss Nr. 1 (36.1)

Die 36. ordentliche Landessynode genehmigt nachstehenden Beschluss über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung – KiStO) durch eine Fünfte Notverordnung gem. Art. 107 (2) der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

Beschluss des Landeskirchenrates:

„Der Landeskirchenrat erlässt die Gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzesvertretende Verordnung / Fünfte

Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung / Vierte gesetzesvertretende Verordnung / Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 / 25. September 2008 / 16. September 2008, entsprechend der Vorlage.

Gem. Art. 107 (2) der Verfassung der Lippischen Landeskirche ist diese Maßnahme (Notverordnung gem. Art. 107 (1) der Verfassung) der nächsten Tagung der Landessynode zur Genehmigung vorzulegen.“

Der Landeskirchenrat

TOP 13 Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 25. November 2014 zum Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015 (Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1, 2 Verf.

Präses Stadermann verliest auch diesen Beschlussvorschlag und lässt darüber abstimmen. Die Synode fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 2 (36.1)

Die 36. ordentliche Landessynode genehmigt nachstehenden Beschluss über die Feststellung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2015 gem. Art. 107 (2) der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

Beschluss des Landeskirchenrates:

1. Änderung des Kirchengesetzes als Notverordnung
2. Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes als Notverordnung

Zu 1. „Der Landeskirchenrat beschließt die Änderung des Kirchengesetzes als Notverordnung gem. Art. 107 (1) der Verfassung der Lippischen Landeskirche, da die Einberufung der Landessynode als nicht gerechtfertigt erscheint und legt sie gem. Art. 107 (2) der Verfassung der nächsten Landessynode zur Genehmigung vor.“

Zu 2. „Der Landeskirchenrat beschließt folgendes Kirchengesetz als Notverordnung:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates:

Zu 1. „Der Landeskirchenrat beschließt die Änderung des Kirchengesetzes als Notverordnung gem. Art. 107 (1) der Verfassung der Lippischen Landeskirche, da die Einberufung der Landessynode als nicht gerechtfertigt erscheint und legt sie gem. Art. 107 (2) der Verfassung der nächsten Landessynode zur Genehmigung vor.“

Zu 2. „Der Landeskirchenrat beschließt folgendes Kirchengesetz als Notverordnung:

Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 05.12.2014 (KABl. EKIR), 18.09.2014 (KABl. EKvW), 25.11.2014 (Ges. u. VOBl. LLK), werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkom-

men-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte Notverordnung vom 25.11.2014, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung ist nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 €	96,- €
2	37.500 – 49.999 €	156,- €
3	50.000 – 62.499 €	276,- €
4	62.500 – 74.999 €	396,- €
5	75.000 – 87.499 €	540,- €
6	87.500 – 99.999 €	696,- €
7	100.000 – 124.999 €	840,- €
8	125.000 – 149.999 €	1.200,- €
9	150.000 – 174.999 €	1.560,- €
10	175.000 – 199.999 €	1.860,- €
11	200.000 – 249.999 €	2.220,- €
12	250.000 – 299.999 €	2.940,- €
13	ab 300.000 €	3.600,- €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Detmold, den 25. November 2014

Der Landeskirchenrat

TOP 14 Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 16. Dezember 2014 zur Kirchensteuerordnung (sechste Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1, 2 Verf.

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlagen zu TOP 14 (Anlage 8) und Top 15 (Anlage 9) ein. Er macht klar, dass die drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe einheitliche Regelungen zu Kirchensteuern haben und dass die rheinische Landeskirche auch Gebietsanteile in Hessen hat. Da das Kirchensteuergesetz in Hessen geändert worden ist, mussten wiederum die Kirchensteuerordnung und die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes angepasst werden. Er erläutert die Änderung der Kirchensteuerordnung und bittet die Synode, den Beschlüssen des Landeskirchenrates zuzustimmen.

Da keine Aussprache gewünscht wird, liest Präses Stadermann den Beschlussvorschlag vor und die Synode beschließt einstimmig:

Beschluss Nr. 3 (36.1)

Die 36. ordentliche Landessynode genehmigt nachstehenden Beschluss über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung – KiStO) durch eine Sechste Notverordnung.

Beschluss des Landeskirchenrates:

„Der Landeskirchenrat erlässt die Gesetzesvertretende Verordnung / Sechste gesetzesvertretende Verordnung / Sechste Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung in der Bekanntmachung vom 22. September 2000 (Evangelische Kirche im Rheinland), 14. September 2000 (Evangelische Kirche von Westfalen) und 28. November 2000 (Lippische Landeskirche), zuletzt geändert durch die Geset-

zesvertretende Verordnung / Fünfte gesetzvertretende Verordnung / Fünfte Notverordnung vom 5. Dezember 2014 / 18. September 2014 / 25. November 2014, entsprechend der Vorlage.

Gem. Art. 107 (2) der Verfassung der Lippischen Landeskirche ist diese Maßnahme (Notverordnung gem. Art. 107 (1) der Verfassung) der nächsten Tagung der Landessynode zur Genehmigung vorzulegen.“

Der Landeskirchenrat

TOP 15 Genehmigung des Beschlusses des Landeskirchenrates am 16. Dezember 2014 zum Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2015 (2. Notverordnung) gem. Art. 107 Abs. 1,2 Verf.

Der Präses verliest auch diesen Beschlussvorschlag und die Synode fasst einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 4 (36.1)

Die 36. ordentliche Landessynode genehmigt nachstehenden Beschluss über die Feststellung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2015 gem. Art. 107 (2) der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

Beschluss des Landeskirchenrates:

1. Änderung des Kirchengesetzes als 2. Notverordnung
2. Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes als 2. Notverordnung

Zu 1. „Der Landeskirchenrat beschließt die Änderung des Kirchengesetzes (Notverordnung) als 2. Notverordnung gem. Art. 107 (1) der Verfassung der Lippischen Landeskirche, da

die Einberufung der Landessynode als nicht gerechtfertigt erscheint und legt sie gem. Art. 107 (2) der Verfassung der nächsten Landessynode zur Genehmigung vor.

Zu 2. Der Landeskirchenrat beschließt folgendes Kirchengesetz als 2. Notverordnung:

(

§ 1

1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014/4. Dezember 2014/16. Dezember 2014, werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2015 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

c) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz

v d) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

l

on der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I 2012 S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September

2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 16.12.2014, wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2015 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziff. 5 der Kirchensteuerordnung ist nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 €	96,- €
2	37.500 – 49.999 €	156,- €
3	50.000 – 62.499 €	276,- €
4	62.500 – 74.999 €	396,- €
5	75.000 – 87.499 €	540,- €
6	87.500 – 99.999 €	696,- €
7	100.000 – 124.999 €	840,- €
8	125.000 – 149.999 €	1.200,- €
9	150.000 – 174.999 €	1.560,- €
10	175.000 – 199.999 €	1.860,- €
11	200.000 – 249.999 €	2.220,- €
12	250.000 – 299.999 €	2.940,- €
13	ab 300.000 €	3.600,- €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2015 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Detmold, den 16. Dezember 2014

Der Landeskirchenrat

TOP 16 Wahlen zu den Ausschüssen, Kammern und Arbeitskreisen

Präses Stadermann erklärt, die folgenden Wahlen zu den synodalen Gremien könnten auf einstimmigen Beschluss der Synode auch im Block durch offene Abstimmung vorgenommen werden. Er lässt sodann über das Wahlverfahren bei den Ausschüssen, Kammern und Arbeitskreisen abstimmen:

Beschluss Nr. 5 (36.1)

Die Synode beschließt einstimmig, dass die Wahlen zu den Ausschüssen, Kammern und Arbeitskreisen im Block durch offene Abstimmung vorgenommen werden sollen.

Der Präses weist auf die Wahlvorschläge (Anlage 5) hin, die der Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Nominierungsausschuss und den Superintendenten entwickelt hat. Er erklärt, die Synode habe das Recht, darüber hinaus weitere Nominierungsvorschläge einzubringen.

Präses Stadermann bittet über die Besetzung der Ausschüsse, Kammern und Arbeitskreise abzustimmen.

16.1 Theologischer Ausschuss

Über die Besetzung des Ausschusses wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Steffie Langenau
Syn. Christiane Nolting (Pfr'n.)
Syn. Maik Fleck
Syn. Brigitte Fenner
Syn. Horst-Dieter Mellies
Syn. Siegfried Habicht
Syn. Marlis Steffestun
Syn. Vera Varlemann
Syn. Margarete Miketic
Syn. Elisabeth Webel
Syn. Andrea Peter
Syn. Prof. Dr. Michael Weinrich

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.2 Rechts- und Innenausschuss

Über die Besetzung des Ausschusses wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Christiane Nolting (Pfr'n)
Syn. Andreas Lange
Syn. Michael Keil
Syn. Dirk Hauptmeier
Syn. Gert Deppermann
Syn. Dr. Matthias Windmann
Syn. Dr. Helmut Kauther
Syn. Peter Ehlers
Syn. Karl-Heinz Schäfer
Syn. Hans-Joachim Schröder
Syn. Carsten Schulze

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.3 Finanzausschuss

Über die Besetzung des Ausschusses wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Richard Krause
Syn. Holger Postma
Syn. Andreas Gronemeier
Syn. Friedrich Wilhelm Krueel
Syn. Bärbel Janssen
Syn. Udo Siekmann
Syn. Friederike Heer
Syn. Christiane Nolting (Bega)
Syn. Hans-Joachim Schröder
Syn. Ingo Gurcke
Syn. Marianne Ulbrich
Syn. Gert Deppermann

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.4 Nominierungsausschuss

Über die Besetzung des Ausschusses wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Michael Stadermann
Syn. Dirk Hauptmeier
Syn. Andreas Lange
Syn. Andreas Gronemeier
Syn. Margarete Miketic
Syn. Annette Kerker

Syn. Kerstin Koch
Syn. Christiane Nolting (Bega)
Syn. Bärbel Janssen
Syn. Werner Haase
Syn. Hans-Joachim Schröder
Syn. Volker Jänig

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.5 Rechnungsprüfungsausschuss

Über die Besetzung des Ausschusses wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Andreas Lange
Syn. Michael Keil
Syn. Siegfried Habicht
Syn. Heinrich Klinzing
Syn. Werner Haase
Syn. Rolf Sandmann
Syn. Karl-Heinz Schäfer
Syn. Gerhard-Wilhelm Brand
Syn. Dr. Udo Süthoff
Syn. Axel Martens
Syn. Helga Werthmann

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.6 Ausschuss für theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und –entwicklung

Bevor über die Zusammensetzung des Ausschusses abgestimmt wird, bitten die Synodalen Langenau und Schüring-Pook darum, ihre Namen von der Liste der Wahlvorschläge

zu streichen. Da aus der Mitte der Synode keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, wird über die Liste mit den 10 verbleibenden Wahlvorschlägen abgestimmt.

Syn. Richard Krause
Syn. Wiltrud Holzmüller
Syn. Horst-Dieter Mellies
Synodaler Maik Fleck
Syn. Friederike Heer
Syn. Brigitte Kramer
Syn. Prof. Dr. Thomas Grosse
Syn. Prof. Michael Weinrich
Syn Andrea Peter
Syn. Margarete Miketic

Abstimmung:

Diese Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.7 Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Dr. Udo Sühoff
Syn. Ingo Gurcke
Syn. Gerhard-Wilhelm Brand

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.8 Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Heinrich Klinzing
Syn. Doris Frie
Syn. Horst-Dieter Mellies

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.9 Kammer für öffentliche Verantwortung

Bevor über die Besetzung der synodalen Mitglieder abgestimmt wird, beantwortet Landespfarrerin Schauf eine Frage des Synodalen Dr. Kauther nach den Aufgaben dieser Kammer. Anschließend beschließt die Synode einstimmig die nachstehende Besetzung:

Syn. Dr. Helmut Kauther
Syn. Annette Kerker
Syn. Friedrich-Wilhelm Kruel

16.10 Schulkammer

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Peter Ehlers
Syn. Heinrich Klinzing
Syn. Elisabeth Webel
Syn. Doris Frie
Syn. Horst-Dieter Mellies
Syn. Vera Sarembe-Ridder

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.11 Jugendkammer

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Helga Reker
Syn. Norbert Franzen

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.12 Kammer für den ländlichen Raum

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Michael Stadermann
Syn. Heinrich Klinzing

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.13 Kammer für Kirchenmusik

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Steffie Langenau
Syn. Holger Postma

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.14 Kammer für Diakonie

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Dieter Bökemeier

Syn. Fred Niemeyer

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

16.15 Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht

Über die Besetzung der synodalen Mitglieder wird im Block wie folgt abgestimmt:

Syn. Richard Krause

Syn. Margarete Miketic

Syn. Elisabeth Webel

Syn. Norbert Franzen

Abstimmung:

Die vorgenannte Besetzung wird einstimmig beschlossen.

**TOP 17 Wahl des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen
Schiedskommission Rheinland-Westfalen-
Lippe und seiner Stellvertreter**

Die Vorlage (Anlage 10) wird als Tischvorlage verteilt. Präses Stadermann informiert, dass nur über den Vorsitzenden abgestimmt werden kann, da über die Besetzung der

Stellvertreter noch keine Vorschläge vorliegen. Nachdem Rückfragen aus der Synode zum Verfahren und zur Person des vorgeschlagenen Vorsitzenden beantwortet sind, lässt der Präses über den Beschlussvorschlag wie folgt schriftlich abstimmen:

Beschluss Nr. 6 (36/1)

Für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 wird als Vorsitzender

**Geschäftsführender Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht
Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Preis**

gewählt.

Die Wahlen der ersten und zweiten Stellvertreter erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Beschluss wird mit 52 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 2 Enthaltungen gefasst.

TOP 18 Bildung eines Spruchkollegiums gem. §§ 15 ff. des Kirchengesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche

Präses Stadermann bringt die Vorlage des Landeskirchenrates ein (Anlage 11) und weist darauf hin, dass es sich bei dem Spruchkollegium um ein Organ der Landeskirche handelt und daher einzeln mit Stimmzettel gewählt werden muss. Auf Nachfragen aus der Synode erläutert Kirchenrat Dr. Schilberg die Aufgaben eines Spruchkollegiums.

Zunächst werden die ordentlichen Mitglieder des Spruchkollegiums in nachstehender Reihenfolge gewählt, wobei von den Synodalen auf Nachfrage keine zusätzlichen Personen zur Wahl vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen, die anwesend sind, stellen sich kurz vor und erklären nach erfolgter Wahl, dass sie diese annehmen. Vorgeschlagene Personen, die nicht anwesend sind, werden von Mitgliedern des Landeskirchenamtes bzw. von Präses Stadermann vorgestellt.

Erster Platz

Wahlvorschlag: Pfarrer Michael Keil (Lippische Landeskirche)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Pfr. Keil	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
ungültig	1

Damit ist Pfr. Keil gewählt.

Zweiter Platz

Wahlvorschlag: Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher (Ref. Kirche Leer)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Dr. Heimbucher	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
ungültig	1

Damit ist Dr. Heimbucher gewählt.

Dritter Platz

Wahlvorschlag: Pfarrerin Steffie Langenau (Lippische Landeskirche)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Pfr'n. Langenau	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
ungültig	1

Damit ist Pfr'n. Langenau gewählt.

Vierter Platz

Wahlvorschlag: Oberkirchenrätin Dr. Mareile Lasogga (VELKD)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf OKRn Dr. Lasogga	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
ungültig	1

Damit ist OKRn Dr. Lasogga gewählt.

Fünfter Platz

Wahlvorschlag: Synodale Marianne Ulbrich (Lippische Landeskirche)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Syn. Ulbrich	53
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	0

Damit ist die Synodale Ulbrich gewählt.

Sechster Platz

Wahlvorschlag: Synodaler Dr. Helmut Kauther

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen auf Syn. Dr. Kauther	50
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	0
ungültig	3

Damit ist der Synodale Dr. Kauther gewählt.

Siebter Platz:

Wahlvorschlag: Prof. Dr. Christina Hoegen-Rohls (Uni Münster)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	54
Davon entfallen Prof. Dr. Hoegen-Rohls	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	1

Damit ist Prof. Dr. Hoegen-Rohls gewählt.

Die Sitzung wird für eine Mittagspause von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr unterbrochen. Nach dem Lied EG 667, 1-3 spricht Präses Stadermann ein Tischgebet.

Um 14:05 Uhr wird die Sitzung mit den Wahlen der stellvertretenden Mitglieder des Spruchkollegiums fortgesetzt.

Stellvertretung erster Platz

Wahlvorschlag: Pfarrer Ernst-August Pohl (Lippische Landeskirche)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Pfr. Pohl	50
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	2

Damit ist Pfr. Pohl gewählt.

Stellvertretung zweiter Platz

Wahlvorschlag: Pfarrerin Hilke Klüver (Ref. Kirche Leer)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Pfarrerin Klüver	53
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Damit ist Pfr'n. Klüver gewählt.

Stellvertretung dritter Platz

Wahlvorschlag: Superintendent Andreas Lange (Lippische Landeskirche)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Sup. Lange	51
Gegenstimmen	2
Enthaltungen	0

Damit ist Sup. Lange gewählt.

Stellvertretung vierter Platz

Wahlvorschlag: Prof. Dr. Christine Axt-Piscalar (VELKD)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Prof. Dr. Axt-Piscalar	52
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	1

Damit ist Prof. Dr. Axt-Piscalar gewählt.

Stellvertretung fünfter Platz

Wahlvorschlag: Synodale Christiane Nolting (Lippische Landeskirche, Kirchengemeinde Bega)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf Syn. Nolting	52
Gegenstimmen	1
Enthaltungen	0

Damit ist die Synodale Nolting gewählt.

Stellvertretung sechster Platz

Wahlvorschlag: Rechtsanwalt Alexander Alers (Detmold)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen auf RA Alers	49
Gegenstimmen	2
Enthaltungen	2

Damit ist RA Alers gewählt.

Stellvertretung siebter Platz

Wahlvorschlag: Prof. Dr. Michael Weinrich (Ruhr-Uni Bochum)

Wahlergebnis:

Abgegebene Stimmen	53
Davon entfallen Prof. Dr. Weinrich	52
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	1

Damit ist Prof. Dr. Weinrich gewählt.

Nachdem die Mitglieder und Stellvertreter des Spruchkollegiums gewählt sind, muss noch über Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz entschieden werden. Vorgeschlagen werden als Vorsitzende Pfarrerin Steffie Langenau und als stellvertretende Vorsitzende Oberkirchenrätin Dr. Mareile Lasogga. Bei den folgenden Abstimmungen werden die vorgeschlagenen Personen jeweils einstimmig gewählt.

TOP 19 Anträge und Eingaben an die Synode

Präses Stadermann erklärt, dass keine Anträge und Eingaben an die Synode vorliegen.

TOP 20 Termine und Orte der nächsten Sitzungen

Die zweite Tagung der 36. ordentlichen Landessynode findet am 12. und 13. Juni 2015 in der Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo statt.

Die dritte Tagung der 36. ordentlichen Landessynode findet am 23. und 24. November im Landeskirchenamt in Detmold statt.

TOP 21 Verschiedenes

Synodaler Deppermann spricht aufgrund des aktuellen Urteils zum „Torunfall“ in Augustsdorf das Problem der Haftbarmachung für ehrenamtliche Tätigkeiten an. Er bittet den Landeskirchenrat zu prüfen, ob die vorhandenen Versicherungsverträge ausreichend sind. Die Synode signalisiert Zustimmung.

Präses Stadermann informiert über die Fahrtkostenerstattung für ehrenamtlich Tätige.

Er stellt in Aussicht, dass der Landeskirchenrat der Frühjahrssynode mögliche Schwerpunktthemen für die neue Synodalperiode vorstellen wird.

Der Präses beendet um 14:30 Uhr die Sitzung mit einem Dank an die Synodalen, die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und die Vertreter der Presse. Die Anwesenden erheben sich und Präses Stadermann verliest den Wochenpsalm. Mit dem Lied EG 243, dem Vaterunser und der Bitte um den Segen endet die erste Tagung der 36. Landessynode.

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon 0 52 31/976-60
Fax 0 52 31/976-850
E-mail: lka@lippische-landeskirche.de

Detmold, den 2. Februar 2015

Geschlossen: Heinrich Klinzing (Schriftführer)


In der vorstehenden Fassung festgestellt:

DER SYNODALVORSTAND

Michael Stadermann (Präses)
Dirk Henrich-Held (1. Beisitzer)
Susanne Schüring-Pook (2. Beisitzerin)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Detmold, 17. Februar 2015


Karin Schulte
Oberamtsrätin i.K.



(Siegel)